



Jugendordnung des Billard-Club 73 Pfeffenhausen e.V.

Präambel

Der Billard-Club 73 Pfeffenhausen e.V. und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Anerkennung anderer Ordnungen

Der Billard-Club 73 Pfeffenhausen e.V. erkennt die Jugendordnungen des BLSV, des BBV und der DBU an.

§ 2 Vereinsjugend

Gemäß §12 der Satzung des Billard-Club 73 Pfeffenhausen e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zu einem Alter von 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)

- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die sportliche Leitung mindestens 18 Jahre alt sein. Die Vereinsjugendsprecherin bzw. der Vereinsjugendsprecher muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Wahl der sportlichen Leitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 9 und 10 entsprechende Anwendung.

§6 Vereinsjugendleitung

a) die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der sportlichen Leiterin Jugend/dem sportlichen Leiter Jugend
- der Vereinsjugendsprecherin/dem Vereinsjugendsprecher
- Beisitzern

b) Die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 06. März 2020. Erarbeitet durch den amtierenden Vorstand.

Stefan Wimmer, 1. Vorsitzender

Christian Wimmer, 2. Vorsitzender